

**Satzung
über den Umgang mit Niederschlagswasser
in der Gemeinde Panketal**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I/07, [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21] i. V. m. § 54 Abs. 4 und § 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28] und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Panketal vom 28.02.2023 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Versickerung des Niederschlagswassers entsprechend den natürlichen Gegebenheiten erzeugt eine Bodenfeuchtigkeit, welche die Voraussetzung allen Lebens in Natur und Umwelt ist und erhalten werden muss. Ziel der Satzung ist es deshalb, die durch Bautätigkeit verursachte Reduzierung der Versickerungsflächen durch eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers weitgehend zu kompensieren; d. h. das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral am Ort des Anfalls versickern zu lassen oder so zu nutzen, dass insbesondere die Umwelt oder Dritte nicht beeinträchtigt werden. Soweit diesem Grundsatz wasserrechtliche Vorschriften, wasserwirtschaftlich oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, ist Niederschlagswasser über eine Kanalisation im Trennsystem in ein Gewässer einzuleiten. Großteile des Gemeindegebietes befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Zepernick. Der Grundwasserschutz ist deshalb von besonderer Bedeutung. Die wasserrechtlichen Belange bleiben davon unberührt. Die Satzung über den Umgang mit Niederschlagswasser in der Gemeinde Panketal berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze der Wasserwirtschaft gemäß dem Wasserhaushaltgesetz (WHG) sowie den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Panketal betreibt in ihrem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers werden für das gesamte Gemeindegebiet Entwässerungszonen gemäß § 4 dieser Satzung festgesetzt.

**§ 2
Beseitigungspflicht**

- (1) Das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich über Entwässerungsanlagen auf dem eigenen Grundstück zu beseitigen, insbesondere zu versickern, oder dort zu nutzen. Ist dies nicht möglich, ist das Niederschlagswasser über eine öffentliche Entwässerungsanlage gemäß §§7 bis 9 dieser Satzung zu beseitigen.
- (2) Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat nach den Festsetzungen der in § 4 bestimmten Entwässerungszonen zu erfolgen.

(3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Flächen und – in Ausnahmefällen – von privaten Grundstücken – werden Entwässerungsanlagen, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden, von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im öffentlichen Straßenraum, in begründeten Ausnahmefällen auch auf privaten Grundstücken gebaut, betrieben und unterhalten. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung sowie die Art, die Lage und den Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Fremdwasser aus Grundstücksdränagen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird bzw. werden soll.

(5) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht von Niederschlagswasser Dritter bedienen.

(6) Diese Satzung ersetzt nicht ggf. erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen anderer Behörden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt. Zu Niederschlägen zählen insbesondere Regen, Schnee und Hagel.

(2) Befestigte Flächen im Sinne dieser Satzung sind künstlich oder maschinell herbeigeführte Verdichtungen von Erdoberflächen, die ein Versickerungshindernis darstellen, weil sie die Versickerungsfähigkeit gegenüber dem natürlichen Zustand einschränken.

(3) Ein gesammelter Abfluss von Niederschlagswasser liegt dann vor, wenn das Wasser durch gezieltes menschliches Einwirken in seiner natürlichen Fließrichtung beeinflusst und nicht ohne Hinderung versickern oder abfließen kann. Flächen, auf denen ein gesammelter Abfluss erfolgt, sind abflusswirksam (abflusswirksame Fläche).

(4) Die Beseitigung von Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung umfasst das ortsnahe Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln sowie jede sonstige Nutzung des Niederschlagswassers.

(5) Öffentliche Entwässerungsanlagen sind

1. Regenwasserkanäle einschließlich der Grundstücksanschlüsse,
2. dezentrale und semizentrale Versickerungsanlagen, insbesondere Mulden und Mulden-Rigolen-Systeme,
3. oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente, insbesondere Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle ,
4. Gräben, welche keine Gewässer sind,
5. Regenrückhaltebauwerke, insbesondere Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken und -füllkörper,
6. Regenwasserbehandlungsanlagen, insbesondere Absetzbecken, Abscheider, Sedimentationsanlagen,

sofern sich die Gemeinde dieser Anlagen zur Wohngebietsentwässerung oder Straßenentwässerung (öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung) bedient. Zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(7) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von einer öffentlichen Entwässerungsanlage im öffentlichen Straßenraum bis 1 m hinter die Grundstücksgrenze einschließlich des Hausübergabeschacht auf dem Grundstück (unterirdischer Anschlusskanal). Bei einem oberflächigen Anschluss (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) umfasst der Grundstücksanschluss die Strecke von der öffentlichen Niederschlagswasseranlage im öffentlichen Straßenraum bis zur Grundstücksgrenze.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen eines Grundstückes, die der Beseitigung des Niederschlagswassers dienen, bis einschließlich des Hausübergabeschachtes. Hierzu zählt auch eine im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage sowie Retentionsgründächer und Nutzungsanlagen zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes.

(9) Eine angeschlossene Grundstücksentwässerung liegt dann vor, wenn Grundstücksentwässerungsanlagen über einen Grundstücksanschluss mit öffentlichen Entwässerungsanlagen verbunden sind. Auskunft über öffentliche Entwässerungsanlagen, an die ein Anschluss möglich ist, erteilt die Gemeinde.

(10) Eine Störung im Sinne dieser Satzung liegt dann vor, wenn eine Entwässerungsanlage in ihrer Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt ist.

(11) Eine Änderung der Niederschlagswasserzusammensetzung im Sinne dieser Satzung meint jede Änderung der Flächennutzung. Eine Änderung der Niederschlagswassermenge liegt vor, wenn eine Veränderung der abflusswirksamen Fläche vorliegt, insbesondere des Materials und der Ausbreitung.

§ 4

Entwässerungszonen

(1) Lage und Größe der Entwässerungszonen sind der Übersichtskarte und den Detailkarten in Anlage 1 zu entnehmen. Veränderungen im Liegenschaftskataster berühren den räumlichen Geltungsbereich der Entwässerungszonen nicht.

(2) Innerhalb der Entwässerungszone I ist eine Versickerung nur stark eingeschränkt möglich. Die sehr geringe Durchlässigkeit des anstehenden Bodens verlangt ein erhöhtes Speichervolumen der Entwässerungsanlagen. Auf Verlangen der Gemeinde muss gedrosselt abgeleitet werden.

(3) Innerhalb der Entwässerungszone II ist eine Versickerung bedingt möglich. Die geringe Durchlässigkeit des anstehenden Bodens erfordert das Rückhalten vor Ort. In der Regel sind alle Entwässerungsanlagen anwendbar.

(4) Innerhalb der Entwässerungszone III ist eine Versickerung möglich. Die Durchlässigkeit des anstehenden Bodens ermöglicht in der Regel den Einsatz aller Bewirtschaftungssysteme.

(5) Innerhalb der Entwässerungszone IV gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick. Die Durchlässigkeit der anstehenden Böden in dieser Zone kann in der Gemeinde Panketal erfragt werden.

(6) Innerhalb der Entwässerungszone V gelten die Bestimmungen des jeweils geltenden Bebauungsplanes. Enthält ein Bebauungsplan keine Regelungen zum Umgang mit Regenwasser, hat eine Abstimmung mit der Gemeinde Panketal zu erfolgen. Die Entwässerungszone V ist nicht abschließend und wird hinsichtlich neuer, geänderter und aufgehobener Bebauungsplangebiete stetig aktualisiert.

(7) Innerhalb der Entwässerungszone VI ist eine Versickerung nicht zulässig, da es sich um eine Altlasten- oder Altlastenverdachtsfläche handelt. Hier ist der Einzelfall zu prüfen und mit der Gemeinde abzustimmen. Altlasten- oder Altlastverdachtsflächen können auch außerhalb der Entwässerungszone VI angetroffen werden. In diesem Fall gelten ungeachtet dessen die Einschränkungen der Entwässerungszone VI.

§ 5

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Niederschlagswasserbeseitigungspflichtig gem. §§ 2 und 4 dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer.

(2) Die Beseitigungspflicht und alle anderen in dieser Satzung geregelten Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte oder Nutzer gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Anzeige-, Genehmigungs- und Auskunftspflicht

(1) Anzeigepflichtig sind

1. die Grundstücksentwässerung, sofern diese nach aktuell anerkannten Regeln der Technik nicht möglich ist,
2. unerhebliche Änderungen nach § 11 Absatz 1 an angeschlossenen Grundstücksentwässerungen,
3. Störungen der angeschlossenen Grundstücksentwässerungen im Sinne des § 3 Absatz 10,
4. Wartungsmaßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 dieser Satzung,
5. Herstellung im Sinne des § 11 Absatz 1 dieser Satzung,
6. Fertigstellung im Sinne des § 11 Absatz 1 dieser Satzung,
7. Altanlagen mit Genehmigung im Sinne des § 12 Absatz 1 dieser Satzung und
8. die Beseitigung im Sinne des § 11 Absatz 1 dieser Satzung.

Die Anzeige hat mit den zur Verfügung gestellten Formularen bei der Gemeinde Panketal zu erfolgen. Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück erforderlich ist.

(2) Genehmigungspflichtig sind

1. Anschlüsse an die öffentlichen Entwässerungsanlagen im Sinne der §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung,
2. Altanlagen ohne Genehmigung im Sinne des § 12 Absatz 2 dieser Satzung,
3. erhebliche Änderungen an der angeschlossenen Grundstücksentwässerung im Sinne des § 11 Absatz 1 dieser Satzung,
4. erhebliche Wartungsmaßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 2 dieser Satzung,
5. jede Änderungen der einzuleitenden Niederschlagswassermenge oder der Niederschlagswasserzusammensetzung.

Der Antrag hat mit den zur Verfügung gestellten Formularen bei der Gemeinde Panketal zu erfolgen. Diesem sind ein objektbezogener Lageplan mit Angabe der Grundstücksentwässerungsanlagen (Entwässerungsplan), Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden und Angaben zur Niederschlagswassermenge und deren Zusammensetzung beizufügen. Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung des Antrages erforderlich ist. Vor der Erteilung der Genehmigung durch die Gemeinde darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, dem Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen oder mit der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht begonnen werden.

(3) Die nach § 5 Berechtigten und Verpflichteten sind verpflichtet, den zuständigen Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Eine Änderung oder Wartungsmaßnahme ist erheblich, wenn sie wesentlich in Art, Dimensionierung und Funktion einer Entwässerungsanlage eingreift. Ob eine Genehmigung erforderlich ist, entscheidet die Gemeinde auf Grundlage der nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 vorgelegten Anzeige.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder nach § 5 Berechtigte oder Verpflichtete hat vorbehaltlich der Einschränkungen aus dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an einen bestehenden betriebsfertigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal anschließen zu lassen, sofern eine Notwendigkeit besteht und Bedingungen nach Absatz 2 dem nicht entgegenstehen. Eine Notwendigkeit besteht insbesondere dann, wenn

1. eine Beseitigung des anfallenden oder zulaufenden Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück begründet nicht möglich ist,
2. die Versickerungsfähigkeit der Böden auf dem Grundstück ausgeschöpft ist oder
3. die Eigenschaften des Untergrundes nachweislich anders zu bewerten sind, als es in der betroffenen Entwässerungszone zu erwarten wäre.

(2) Eine Genehmigung für das Einleiten von Niederschlagswasser in öffentliche Entwässerungsanlagen wird nur erteilt, wenn

1. die vorhandene öffentliche Entwässerungsanlage die zusätzliche Niederschlagsmenge aufnehmen kann,
2. die nach Anlage 2 dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten und die allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
3. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung in das Gewässer nicht gefährdet wird und
4. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 sicherzustellen.

(3) Genehmigungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

(4) Nach Erteilung einer Einleitgenehmigung und mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses inkl. dessen Abnahme nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung hat jeder nach § 5 Berechtigte oder Verpflichtete das Recht, die für das Grundstück genehmigte Niederschlagswassermenge in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

§ 8

Anschluss- und Benutzungspflicht

Die Gemeinde kann eine Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal anordnen, wenn

1. eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht gewährleistet ist,
2. die Lage des Grundstückes im Wasserschutzgebiet dies erfordert oder
3. durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden könnten.

§ 9

Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss wird in der Regel von der Gemeinde auf Kosten der nach § 5 Berechtigten und Verpflichteten hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde bestimmt nach Anhörung der nach § 5 Berechtigten oder Verpflichteten Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse, im Regelfall 1 m hinter der Grundstücksgrenze.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Sie darf nur nach den durch die Gemeinde freigegebenen oder im Rahmen der Trägerbeteiligung öffentlicher Belange geprüften Grundstücksentwässerungspläne ausgeführt werden.

(2) Am Ende der angeschlossenen Grundstücksentwässerung ist ein Übergabeschacht im Sinne des § 3 Absatz 8 dieser Satzung zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass zusätzlich eine Drosselung zur Abflussregulierung zu errichten ist. Besteht zur öffentlichen Entwässerungsanlage kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Gegen den Rückstau von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Entwässerungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

(3) Die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage muss durch den Grundstückseigentümer bedarfsgerecht und nach Herstellervorgaben durchgeführt werden. Werden Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist nach allgemein einschlägig gängigen Regelwerken und Herstellervorgaben wiederherzustellen. Die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die nach § 5 Berechtigten oder Verpflichteten der Gemeinde anzuzeigen.

§ 11

Herstellung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die nach § 5 Berechtigten und Verpflichteten haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das ausführende Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden der Gemeinde schriftlich unter Angabe von Kontaktdaten anzuzeigen. Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung bedürfen, werden entsprechend den Bestimmungen der durch die Gemeinde erteilten Genehmigung abgenommen und dürfen erst dann in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus.

§ 12 Altanlagen

(1) Vorhandene Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Entwässerungsanlagen dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden, soweit für sie eine Genehmigung vorliegt und sie den Anforderungen dieser Satzung entsprechen. Im Fall einer späteren Verbesserung, Erneuerung oder Änderung der Grundstücksanschlüsse durch die Gemeinde besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art.

(2) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn

1. geltende wasserrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick vom 15.10.2012 dies erfordern,
2. ansonsten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
3. Änderungen an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen dies erforderlich machen,
4. sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert,
5. bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden/wurden oder
6. kein Hausübergabeschacht vorhanden ist.

(3) Für bestehende, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht genehmigte Anlagen ist binnen 2 Jahren eine Genehmigung im Sinne des § 6 Absatz 2 dieser Satzung zu beantragen.

§ 13 Bedingungen für die Nutzung öffentlicher Entwässerungsanlagen

(1) Die öffentlichen Entwässerungsanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit der Einleitgenehmigung und deren Inhalts- und Nebenbestimmungen benutzt werden. Schmutzwasser darf nicht in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(2) Eine angeschlossene Grundstücksentwässerung darf grundsätzlich nur über den Schacht im Sinne des § 3 Absatz 8 in die öffentlichen Entwässerungssysteme einleiten.

(3) In die Entwässerungsanlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die

1. Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen können,
2. die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen können,
3. den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen können
4. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken oder
5. der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis entgegenstehen.

§ 14 Zutritt, Überwachung, Haftung

(1) Den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde ist nach Ankündigung aus Gründen

1. der Überwachung,
2. zur Beseitigung von Störungen oder
3. zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden,

ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen der Entwässerungsanlage auf dem Grundstück zu gewähren. Die Gemeinde ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Das Recht zur Probennahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen. Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind die

Mitarbeiter oder Beauftragten der Gemeinde ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.

(2) Die Gemeinde hat das Recht, Erkundungen zu Grundstücksanschlüssen vorzunehmen. Wird durch das Ergebnis ein Verstoß gegen die Satzung festgestellt, hat der nach § 5 Berechtigte oder Verpflichtete einen nachträglichen Antrag auf Entwässerungsgenehmigung zu stellen.

(3) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die nach § 5 Berechtigten oder Verpflichteten für entstandene Schäden.

(4) Gegen Schäden als Folge von Rückstau, Betriebsstörungen, Behinderungen im Niederschlagswasserabfluss, zeitweiser Stilllegung oder unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem eigenen Grundstück, haben die nach § 5 Berechtigten oder Verpflichteten ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.

(5) Die Rechte Dritter, insbesondere nachbarrechtliche Belange, dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 15

Kostenersatz und Gebühren

(1) Für Maßnahmen, die der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen nach § 9 dieser Satzung dienen und durch die Gemeinde oder von ihr beauftragten Unternehmen ausgeführt werden, sind die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz ist gegenüber dem nach § 5 Berechtigten oder Verpflichteten geltend zu machen. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, in anderen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig.

(4) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen, werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

(5) Wird durch das Ergebnis ein Verstoß gegen die Satzung festgestellt, hat der nach § 5 Berechtigte oder Verpflichtete die Kosten der gesamten Erkundung zu tragen.

(6) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss, so haften die nach § 5 Berechtigten oder Verpflichteten der jeweiligen Grundstücke als Gesamtschuldner.

§ 16

Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten

(1) Für den Fall, dass die Anordnungen auf Grund dieser Satzung nicht befolgt oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsrechts Zwangsmittel angewandt werden.

(2) Das Zwangsgeld kann bis zu einer Höhe von 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgesetzten Mängel beseitigt sind. Die zu erzwingenden Maßnahmen können nach vorheriger Androhung auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 Dritte durch die Beseitigung des Niederschlagswassers beeinträchtigt,
 2. § 6 Abs. 2 vor der Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage oder mit der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen begonnen hat,
 3. § 6 Abs. 3 der Gemeinde nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
 4. § 7 Abs. 4 mehr als die für das Grundstück genehmigte Niederschlagswassermenge in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einleitet,
 5. § 10 Abs. 2 die erforderlichen Übergabe-, Kontroll-, Reinigungs- oder Drosselschächte nicht herstellt oder im Nachgang außer Betrieb nimmt,
 6. § 10 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach dem Stand der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
 7. § 10 Abs. 3 Wartungs- und Kontrollmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durchführt,
 8. § 10 Abs. 3 die Mängelbeseitigung nicht unverzüglich vornimmt oder dies der Gemeinde nicht anzeigt,
 9. § 11 Abs. 1 der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns oder des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens von Entwässerungsanlagen nicht entsprechend der vorgesehenen Fristen vorher schriftlich angezeigt hat,
 10. § 11 Abs. 2 Grundstücksentwässerungsanlagen vor deren Abnahme in Betrieb nimmt,
 11. § 11 Abs. 2 die bei der Abnahme festgestellten baulichen Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt,
 12. § 13 Abs. 1 Niederschlagswasser ohne Genehmigung der Gemeinde in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen einleitet oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
 13. § 13 Abs. 1 Schmutzwasser und Überläufe aus Kleinkläranlagen in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal einleitet oder einbringt,
 14. § 13 Abs. 2 Niederschlagswasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlagen ableitet,
 15. § 13 Abs. 3 und der festgesetzten Grenzwerte der Anlage 2 Niederschlagswasser in öffentliche Niederschlagswasseranlagen einleitet,
 16. § 14 Abs. 1 nicht ungehindert Zutritt gewährt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und geltendes Recht sowie öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 18 Datenschutz

(1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig ist.

(2) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist Artikel 6 Absatz 1 lit. c der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Brandenburgischen Wassergesetz sowie den damit im Zusammenhang stehenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gemeinde Panketal gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der DSGVO ergebenden Rechte informiert werden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Panketal, den 30.06.2023

Maximilian Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Umgang mit Niederschlagswasser in der Gemeinde Panketal (Niederschlagswassersatzung) vom 28.02.2023 wird gemäß § 1 Absatz 1 und 2 BbgBekanntmV in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.07.2023 (Nr. 6) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 30.06.2023

Maximilian Wonke
Bürgermeister